

41. Kann der Wechfelschuldner dem Indossatar eines Wechsels Einwendungen aus der Person des Indossanten schon deshalb wirksam entgegenhalten, weil der Indossatar vor oder zugleich mit dem Wechsel auch die Forderung aus dem Wechselgrundgeschäft durch Abtretung erworben hat?

W.D. Art. 9, 10, 16, 82.

II. Zivilsenat. Urt. v. 20. März 1941 i. S. G. (Rl.) w. B. u. a.
(Bekl.). II 95/40.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger macht gegen die Beklagten als Erben des im Laufe des Rechtsstreits verstorbenen Kaufmanns B. im Wechselverfahren aus einem von ihm am 31. Oktober 1926 ausgestellten, auf B. gezogenen und von diesem angenommenen Wechsel an eigene Order, fällig am 2. Januar 1927, einen Anspruch auf Zahlung der Wechselsumme von noch 25000 RM. nebst Zinsen geltend. Der Wechsel ist nicht zu Protest gegangen. Er trägt auf der Rückseite ein Blankoindossament des Klägers Max G. Darauf folgt ein Blankoindossament der Ehefrau des Klägers Marie G. geb. E. Darunter steht der Vermerk: „Max G. als ehemännlicher Vertreter der Frau Marie G. geb. E.“. Der Kläger hat zuletzt Zahlung an seine Ehefrau, hilfsweise an sich selbst als Ehemann und Vertreter seiner Ehefrau und ganz hilfsweise an sich selbst gefordert, und zwar in jedem Falle, soweit zulässig, zu Händen seiner Prozeßbevollmächtigten. Das Verfahren wurde durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Klägers am 20. März 1930 unterbrochen. Nachdem der Konkursverwalter die Wechselforderung im September 1936 freigegeben hatte, hat der Kläger das Verfahren wieder aufgenommen. Das Landgericht hat die Klage als im Wechselverfahren unstatthaft abgewiesen. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und den damaligen Beklagten B. unter Vorbehalt der Ausübung seiner Rechte zur Zahlung der Wechselsumme von 25000 RM. nebst Zinsen verurteilt. Der erkennende Senat hat dieses Urteil durch Urteil vom 17. Mai 1939 (RGZ. Bd. 160 S. 338) aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückerwiesen, weil es einen Aufrechnungseinwand des B. nicht beschieden und so ein selbständiges Verteidigungsmittel ohne Angabe von Gründen übergangen hatte. B. hatte eine Gegenforderung von 37336,81 RM. zur Aufrechnung gestellt, die er aus der Abrechnung über das Grundgeschäft herleitete. In dem neuen Verfahren vor dem Berufungsgericht haben die Beklagten außer mit der erwähnten Gegenforderung von 37336,81 RM. noch mit einer weiteren Gegenforderung von 60000 RM. aufgerechnet. Zur Begründung dieser

Gegenforderung haben sie vorgetragen, die D. Bank habe im Konkurs des Klägers laut Rechnungsauszug eine Forderung von 182183 RM. angemeldet und dafür abgeforderte Befriedigung oder Aussonderung verlangt. Der Konkursverwalter und der Kläger als Gemeinschuldner hätten die Forderung in Höhe des Ausfalls anerkannt; sie belaufe sich noch auf 176287 RM. Die D. Bank habe von dieser Forderung einen Teil von 60000 RM. an den Rechtsanwalt Dr. R. abgetreten. Dieser habe die Teilforderung am 8. Juli 1939 an B. weiter abgetreten, und B. habe noch an demselben Tage dem Kläger gegenüber mit der Forderung aufgerechnet.

Der Kläger hat u. a. eingewendet, die Beklagten könnten mit der Forderung nicht aufrechnen, weil er die Forderung aus dem dem Wechsel zugrunde liegenden Geschäft am 16. Mai 1936 auf seine Ehefrau übertragen und den Klagerwechsel an diese indossiert habe. Die Indossierung des vorübergehend verloren gegangenen Klagerwechsels habe er zunächst auf einem Wechselduplikat vorgenommen und später auf der wieder aufgefundenen Urschrift des Wechsels wiederholt. In der Zwischenzeit habe er die Wechselforderung im Auftrag und in Vollmacht seiner Ehefrau an den Kommerzianten G. abgetreten, der sie später an seine, des Klägers, Ehefrau zurückübertragen habe. Von diesen Abtretungen habe B. Kenntnis erhalten, so daß die Aufrechnung nach § 406 BGB. ausgeschlossen sei.

Die Beklagten haben geltend gemacht, darin, daß der Kläger, anstatt wie bisher aus einem eigenen, nunmehr aus einem Wechselrecht seiner Ehefrau mit dem Hauptantrag auf Zahlung an diese Klage, liege eine unzulässige Klageänderung. Sie haben bestritten, daß ihr Rechtsvorgänger von den Abtretungen der Forderung des Klägers an dessen Ehefrau Kenntnis gehabt habe, und behauptet, der Kläger sei im Zeitpunkt der Aufrechnung Inhaber der Forderung gewesen.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage nicht als im Wechselprozeß unstatthaft, sondern als unbegründet abgewiesen wird. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

1. Der Senat hat bereits in dem vorangegangenen Urteil vom 17. Mai 1939 dargelegt, daß für den am 31. Oktober 1926 ausgestellten

Klagewechsel nach Art. 1 Abs. 6 E.G.z.W.G. noch die Vorschriften der Wechselordnung maßgebend sind.

2. Das Berufungsgericht hat den Einwand der unzulässigen Klageänderung für unbegründet erklärt. Es hat ausgeführt, nach § 265 ZPO. habe die Abtretung eines Anspruchs nach Eintritt der Rechtshängigkeit auf den Rechtsstreit keinerlei Wirkung. Der Kläger habe der veränderten sachlichen Rechtslage durch den Hauptantrag auf Zahlung an seine Ehefrau Rechnung getragen. Die wegen der Abtretung notwendige Umstellung des Klageantrags sei nach § 268 Nr. 3 ZPO. nicht als Klageänderung anzusehen, weil die Veränderung auf einem während der Rechtshängigkeit eingetretenen Umstande beruhe.

Nach § 270 ZPO. ist das Revisionsgericht an die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß eine Klageänderung nicht vorliege, gebunden. Die vom Berufungsgericht gegebene Begründung ist allerdings nicht haltbar. Wenn die gegen den Kläger begründeten Einreden der Beklagten, wie jener es behauptet hat, nach Art. 82 W.D. seiner Ehefrau nicht entgegengehalten werden könnten, so würde das Urteil nach § 325 ZPO. gegen diese keine Rechtskraft schaffen. Die Beklagten würden somit nach § 265 Abs. 3 ZPO. dem Kläger den Einwand entgegensetzen können, daß er zur Geltendmachung des Anspruchs nicht mehr befugt sei. Der Kläger hat sich aber für seine Sachbefugnis auf seine Stellung als „ehemännlicher Vertreter seiner Ehefrau“ berufen. Aus deren eidesstattlicher Versicherung vom 6. Juli 1940 geht hervor, daß der Kläger die Ehe mit Marie G. geb. E. erst im Jahre 1933 nach der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen geschlossen hat. Danach würde, in Ermangelung eines abweichenden Ehevertrages, das Vermögen der Ehefrau, und zwar auch der Klagewechsel, der Verwaltung und Nutznießung des Klägers unterliegen, und dieser würde nach § 1380 BGB. berechtigt sein, den Wechsel im eigenen Namen mit dem Klagebegehren auf Zahlung an seine Ehefrau geltend zu machen. Aber selbst wenn der Wechsel der Verwaltung und Nutznießung des Klägers nicht unterworfen sein sollte, wäre der Kläger berechtigt, im eigenen Namen auf Zahlung an seine Ehefrau zu klagen. Die Ehefrau des Klägers hat in der erwähnten, an das Berufungsgericht gerichteten eidesstattlichen Versicherung ihren Mann in der Führung des Rechtsstreits unterstützt und dadurch ihr Einverständnis mit dieser zu erkennen gegeben. Darin liegt eine von

der Rechtsprechung allgemein zugelassene Ermächtigung dazu, daß der Kläger die Klagebefugnis aus dem Wechsel ausüben solle. Sowohl bei Anwendung des § 1380 BGB. als auch bei der Annahme einer Ermächtigung zur Klage ist zu beachten, daß der Kläger zwar befugt ist, im eigenen Namen zu klagen, daß seine Ehefrau aber Inhaberin des Wechsels ist und der Wechselanspruch sachlichrechtlich ihr zusteht.

Gegen den wechselrechtlichen Ausweis des Klägers bestehen keine Bedenken. Das letzte Indossament auf dem Wechsel ist jedenfalls ein Blankoindossament, mag man nun den letzten Vermerk des Klägers auf dem Wechsel nur als Zusatz zu dem vorhergehenden Blankoindossament seiner Ehefrau oder als selbständiges Blankoindossament auffassen. Das Blankoindossament weist jeden Inhaber des Wechsels aus, auch den Blankoindossanten selbst. Der Kläger hat den Wechsel seiner Ehefrau erst nach Ablauf der für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmten Frist indossiert. Da aber kein Protest erhoben worden ist, gewährt das Indossament der Ehefrau des Klägers als Nachindossatarin nach Art. 16 Abs. 1 W.D. gegen die Beklagten als Rechtsnachfolger des Bezogenen dieselben Rechte wie ein Indossament vor Ablauf der Protestfrist, d. h. die Beklagten können gegen den Wechselanspruch der Ehefrau des Klägers Einreden nur nach Maßgabe des Art. 82 W.D. geltend machen.

3. . . .

4. Das Berufungsurteil führt weiter aus, die Beklagten könnten den Einwand der Aufrechnung auch der Ehefrau des Klägers, welche die Forderung aus dem Wechsel von diesem erworben habe, wirksam entgegenhalten. Sie habe die Rechte aus dem Wechsel allerdings noch nicht durch das Indossament auf der vom Kläger unrichtig als Wechselduplikat bezeichneten Urkunde erlangt, bei der es sich tatsächlich um eine nicht ordnungsmäßig hergestellte Wechselabschrift gehandelt habe, sondern erst auf Grund des späteren Indossaments auf der wieder aufgefundenen Wechselurschrift. Nach dem Vortrage des Klägers habe seine Ehefrau nicht nur den Klagewechsel, sondern schon vorher, am 16. Mai 1935, auch die Ansprüche des Klägers aus dem Wechselgrundgeschäft (Kauf der gesamten Aktien der M.schen Buchdruckerei AG.) erworben. Die Beklagten könnten daher die ihnen gegen den Anspruch aus dem Grundgeschäft zustehenden Einwendungen der Ehefrau des Klägers als der Inhaberin des Klagewechsels ent-

gegenhalten. Dazu gehöre auch der Aufrechnungseinwand. Der Rechtsvorgänger der Beklagten habe bei dem Erwerbe der Konkursforderung keine Kenntnis von der Abtretung der Forderungen des Klägers an dessen Ehefrau gehabt. Die Beklagten könnten somit nach § 406 B.G.B. auch der Ehefrau des Klägers gegenüber wirksam aufrechnen.

Diese Darlegungen des Berufungsgerichts, die von der Revision nicht besonders angegriffen werden, halten der sachlichrechtlichen Nachprüfung nicht stand. Wie schon unter 2 hervorgehoben, klagt der Kläger zwar im eigenen Namen, er macht aber ein Recht seiner Ehefrau geltend. Die Zulässigkeit von Einreden gegen den Wechselanspruch, hier des Aufrechnungseinwandes, ist mithin nach der Person der Ehefrau und nicht nach der des Klägers zu beurteilen. Nach § 406 B.G.B. kann der Schuldner eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch dem neuen Gläubiger gegenüber aufrechnen, es sei denn, daß er bei dem Erwerbe der Forderung von der Abtretung Kenntnis hatte oder daß die Forderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist. Die Beweislast für die die Unzulässigkeit der Aufrechnung ergebenden Umstände hat der Abtretungsempfänger. Diese Rechtsätze gelten aber nicht für die Forderung aus dem Wechsel; hier ist Art. 82 W.D. maßgebend, und danach kann der Wechselschuldner sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Das Berufungsgericht hat sich der Rechtsprechung des Reichsgerichts angeschlossen, wonach der Indossatar eines Wechsels, wenn er mit dem Wechsel zugleich die Forderung aus dem Grundgeschäft erworben hat, sich alle Einwendungen gefallen lassen muß, die dem Wechselschuldner gegenüber dem abgetretenen Anspruch aus dem Grundgeschäfte zustehen, und zwar auch dann, wenn der Wechselinhaber die Klage ausschließlich auf den Wechsel gestützt hat. Das Reichsgericht (I. Zivilsenat) hat die Frage zunächst in R.G.Z. Bd. 68 S. 418 (421) für den Fall bejaht, daß die indossierte Urkunde ein Blankoakzept war, das der Kläger erst durch Ausfüllung zu einem Wechsel gemacht hatte. Es hat das damit begründet, daß durch die Übertragung des Blanketts noch kein Wechselrecht, sondern nur die der Forderung aus dem Wechselgrundgeschäft entsprechende Ausfüllungsbefugnis auf den Indossatar übergegangen sei, und daß dieser bei dem gleichzeitigen Erwerbe der Forderung aus dem Grund-

geschäft das Ausfüllungsrecht nur in einer dieser Forderung entsprechenden Weise habe ausüben können. Im *RGZ.* Bd. 83 S. 97 (102) ist das Reichsgericht (II. Zivilsenat) weitergegangen und hat die Einwendungen aus der Person des Indossanten auch zugelassen, wenn ein vollausgefüllter Wechsel zugleich mit der Abtretung der Forderung aus dem Grundgeschäft indossiert worden ist. Dabei ist das Reichsgericht davon ausgegangen, daß durch die Abtretung das Rechtsverhältnis aus dem Grundgeschäft auf den Abtretungsempfänger ausgedehnt worden sei und daß deshalb die Einwendungen aus dem Grundgeschäft dem Schuldner gegen den Wechselinhaber unmittelbar zuständen. Es könne nicht im Belieben des Indossatars stehen, von seiner Eigenschaft als Abtretungsempfänger abzusehen; sein Wechselrecht habe vielmehr durch die Abtretung des Anspruchs aus dem Grundgeschäft ein der willkürlichen Änderung entzogenes Gepräge erhalten. Der erkennende Senat hat diese Rechtsprechung in einer Entscheidung vom 8. Juni 1934 in *JW.* 1934 S. 2551 Nr. 9 mit eingehender Begründung nochmals bestätigt. Bei nachträglicher Abtretung der Ansprüche aus dem Grundgeschäft hat jedoch das Reichsgericht die diesen Ansprüchen entgegenstehenden Einwendungen gegenüber der vor der Abtretung durch Indossament erworbenen Wechselforderung nicht zugelassen (vgl. *Recht* 1914 Nr. 704 = *RG.* 1914 Sp. 753). Im Schrifttum sind die Ansichten geteilt. Der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts haben sich angeschlossen *Duassowski-Albrecht* (Bem. 30 zu Art. 17 *WG.*) und *Neuschäffer* (*JW.* 1934 S. 2551). Dagegen wird sie, soweit es sich um einen Erwerb der Forderung aus dem Grundgeschäft vor oder zugleich mit dem Erwerbe des Wechsels handelt, u. a. abgelehnt von *Milk* (Bem. 2 zu Art. 17 *WG.* [S. 104]) und *Baumbach* (Bem. 2 B zu Art. 17 *WG.*). Die erneute Nachprüfung der Frage ergibt, daß an der bisherigen Rechtsprechung nicht festgehalten werden kann. Der Wechselschuldner kann sich nach Art. 82 *WD.* nur solcher Einreden bedienen, die aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jeweiligen Kläger zustehen. Eine aus dem Wechselrechte selbst hervorgegangene Einrede kommt hier nicht in Frage. Es fragt sich deshalb, ob die Einrede aus dem Grundgeschäft dem Wechselschuldner gegen den Wechselinhaber, der vor oder mit der Indossierung des Wechsels die Forderung aus dem Grundgeschäft erworben hat, unmittelbar zusteht. In der Ent-

scheidung vom 8. Juni 1934 (JW. 1934 S. 2551 Nr. 9) ist ausgeführt, die unmittelbare Beziehung sei dadurch geschaffen, daß der Wechselinhaber die Forderung aus dem Grundgeschäft erworben habe; er könne auf Grund der Abtretung — auch wenn die Wechselverpflichtung nicht wirksam entstanden oder wieder erloschen wäre — unmittelbar Erfüllung vom Schuldner verlangen, und dieser könne mit schuldbefreiender Wirkung unmittelbar an ihn leisten. Diese Begründung vermag nicht zu überzeugen. Zwar ist der Wechselgläubiger auch Gläubiger der Forderung aus dem Grundgeschäft. Die Einreden aus dem Grundgeschäft gegenüber dem Wechselanspruch beruhen aber nicht auf unmittelbaren Beziehungen zwischen dem Wechselinhaber und dem Schuldner. Klagt der Gläubiger aus dem Grundgeschäft, so ist die Rechtslage nach bürgerlichrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen, d. h. nach §§ 404 flg. BGB., und Einwendungen, die gegen den Rechtsvorgänger bestanden, sind auch ihm gegenüber wirksam. Die Vorschriften der §§ 404 flg. BGB. sind notwendig; denn der Abtretungsempfänger erwirbt wohl die Forderung, er tritt aber nicht in das gesamte Rechtsverhältnis zwischen dem Abtretenden und dem Schuldner ein. Im Wechselrecht fehlen entsprechende Bestimmungen. Zwischen der Wechselforderung und der Forderung aus dem Grundgeschäft ist deshalb scharf zu unterscheiden. Es ist nicht so, daß der Wechselinhaber, der nach der Abtretung der Forderung aus dem Grundgeschäft oder gleichzeitig mit ihr den Wechsel indossiert erhält, ihn nunmehr als Erfüllung oder zur Sicherung für die Forderung aus dem Grundgeschäft erwirbt. Der Wechsel ist ein Wertpapier; er enthält ein abstraktes Zahlungsverprechen, und es ist deshalb nicht erforderlich, daß ihm überhaupt ein Schuldverhältnis zugrunde liegt. Nach Art. 9 W.D. wird der Wechsel durch das Indossament auf den Indossatar übertragen; als wechselrechtlicher Nachfolger des Indossanten erwirbt er den Wechsel losgelöst vom Grundgeschäft allein auf Grund des Indossaments, und Einreden aus dem Grundgeschäft können ihm nur entgegengesetzt werden, wenn er bei dem Erwerb des Wechsels bewußt zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat oder wenn die Einreden sonst unmittelbar gegen ihn begründet sind. Dadurch unterscheidet sich das Indossament grundlegend von der Abtretung des Anspruchs aus dem Wechsel. Dem Wechselanspruch kann auch nicht etwa die Einrede der Arglist entgegengehalten werden, weil der Wechselinhaber, der die Forderung aus dem Grundgeschäft

vor oder mit der Indossierung des Wechsels erworben hat, beim Nichtbestehen der Forderung aus dem Grundgeschäft das aus dem Wechsel Erhaltene an den Schuldner zurückgeben müßte, da dieser mit einem auf das Nichtbestehen der abgetretenen Forderung, zu deren Erfüllung oder Sicherung der Wechsel gegeben ist, gestützten Bereicherungsanspruch durchbringen würde. Steht der Forderung aus dem Grundgeschäft eine wirksame Einwendung entgegen, so ist der Wechselinhaber deswegen nicht um den Wechsel auf Kosten des Schuldners rechtlos bereichert; der Erwerb des Wechsels beruht vielmehr auf dem wechselrechtlichen Grunde des Indossaments, und der Wechselschuldner muß sich an den halten, an den er den Wechsel gegeben hat. Für die Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts sprechen auch keine wirtschaftlichen Gründe. Im Gegenteil spricht nichts dafür, die Rechtsstellung desjenigen, der neben dem Wechsel auch noch den Anspruch aus dem Grundgeschäft erworben hat, gegenüber dem, der den Wechsel allein erworben hat, zu verschlechtern und umgekehrt dem Wechselschuldner einen verstärkten Schutz angedeihen zu lassen. Der Wechselschuldner ist vielmehr dadurch hinreichend geschützt, daß er dem Wechselinhaber gegenüber einwenden kann, dieser habe bei dem Erwerbe des Wechsels bewußt zu seinem Nachteil gehandelt. Auch ist nicht einzusehen, weshalb der Erwerber eines Wechsels durch wechselfähige Akte schlechter gestellt sein sollte, als es etwa der gutgläubige Erwerber einer Hypothek ist. Der dinglichen Hypothekenklage würde der Grundstückseigentümer auch nicht mit Einwendungen aus dem Grundgeschäft begegnen können. Das Berufungsurteil beruht mithin insoweit auf Rechtsirrtum, als es die Aufrechnung mit der Gegenforderung von 60000 RM. gegen die Ehefrau des Klägers deshalb zugelassen hat, weil der Kläger ihr vor der Indossierung des Wechsels die Forderung aus dem Grundgeschäft abgetreten hat.

5. Die Zulässigkeit des Aufrechnungseinwandes gegen den Wechselanspruch der Ehefrau des Klägers hängt somit davon ab, ob diese beim Erwerbe mit dem Kläger zusammengewirkt (kolludiert) hat, um dem Wechselschuldner die Aufrechnungsmöglichkeit abzuschneiden (so die ständige Rechtsprechung, insbesondere R.D.G. Bd. 13 S. 262). Diese Voraussetzung würde aber nicht schon dadurch erfüllt sein, daß die Ehefrau des Klägers den Wechsel in Kenntnis von dem über den Wechselanspruch anhängigen, gegenwärtigen Rechts-

streit erworben hat; sie müßte vielmehr von der Aufrechnung durch den Rechtsvorgänger der Beklagten Kenntnis gehabt haben und sich bewußt gewesen sein, daß die Weiterindossierung des Wechsels durch den Kläger dazu führen konnte, dem Wechselschuldner den Aufrechnungseinwand gegenüber dem Wechselanspruch abzuschneiden. Die Beweislast für ein etwaiges Zusammenwirken der Ehefrau des Klägers mit diesem tragen die Beklagten.